

Anlage

A

242. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rücknahme Sonderbaufläche Lutherhof"

- Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf, einschließlich der Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung am 17.12.2015 erfolgten seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen zur 242. Änderung des FNP. Auch darüber hinaus gingen im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken zur Planung ein.</p>	<p>-----</p>

Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme/ Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld (Stellungnahme vom 12.01.2016)</p> <p>Aus Sicht der Gleichstellungsstelle der Stadt Bielefeld bestehen keine Anregungen und Bedenken zur 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umweltamt der Stadt Bielefeld (Stellungnahme vom 25.01.2016)</p> <p><u>Belange der unteren Landschaftsbehörde</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde entsprechen Art und Umfang der Aussagen des Umweltberichtes dem erforderlichen Umfang. Den in den Planunterlagen dargelegten Aussagen zum Artenschutz wird aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde zugestimmt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange der Grünplanung</u></p> <p>Aus Sicht der Grünplanung ist die Umwandlung der Sonderbaufläche in Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche für das Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Erholung positiv zu bewerten.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Grundwasser/ der unteren Abfallbehörde/ der unteren Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Die Rücknahme der Sonderbaufläche zugunsten von Wald wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Die in den Planunterlagen dargelegten Aussagen zum Schutzgut Oberflächengewässer sind aus Sicht des Umweltamtes richtig und umfänglich.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Lärmschutz</u></p> <p>Das Umweltamt stellt zum Belang Lärmschutz heraus, dass im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP keine ruhigen Bereiche anzutreffen sind, da die Immissionspegel laut Schallimmissionsplan (Datenbezug 2008) sowie unter Beachtung der seit 2008 bis heute erfolgte Verkehrsmengenentwicklung (Amt 660, AO-Fall 2014) folgende Werte erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwirkungsbereich der Autobahn A 2 und der Wilhelmsdorfer Straße innerhalb des Plangebietes: > 60 bis < 65 dB(A) tags und > 55 bis < 60 dB(A) nachts - im Straßennahbereich der Wilhelmsdorfer Straße: > 65 bis <= 70 dB(A) tags und > 60 bis < 65 dB(A) nachts. <p>Mit der Rücknahme der Sonderbauflächen ergäbe sich auf Grund der zukünftig entfallenden planbedingten Verkehre eine Lärminderung.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Energieeffizienz</u></p> <p>Aus Sicht der Energieeffizienz bestehen keine weiteren Anregungen zur Planung.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stadtklima</u></p> <p>Nach Auskunft des Umweltamtes bestehen im Planbereich überwiegend kaltluftbildende landwirtschaftliche Nutzflächen, kleinere Waldflächen sowie vereinzelte wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich. Auf Grund der Topographie (geringe Hangneigung keine relevante Kaltluftabflüsse) weist das Gebiet eine geringe Klimaempfindlichkeit auf. Wegen der Lage im städtischen Umland und der geringen Siedlungsdichte im direkten Umfeld sei die Durchlüftung sehr günstig. Mit der Zurücknahme der Sonderbaufläche zugunsten von Wald und landwirtschaftlicher Flächen werde die Kaltluftproduktion künftig gesichert. Damit werde auch der bodennahe Luftaustausch zwischen den Flächen und der vereinzelt Bebauung weiterhin gewährleistet. Die Belüftung und damit auch die mikro- und bioklimatischen Bedingungen im Gesamtgebiet verblieben für die Wohnbevölkerung und Erholungssuchende auf sehr günstigem Niveau. Aus Sicht der Belange des Stadtklimas bestehen keine Anforderungen gegenüber der Planung.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Luftreinhaltung</u></p> <p>Aus Sicht des Umweltamtes erfolgt die Darstellung der lufthygienischen Situation im Umweltbericht sachgerecht sowie im erforderlichen Umfang, daher wird den Ausführungen zugestimmt. Durch den Erhalt der grundlegenden Biotopstruktur werde eine Belastung der Umwelt vermieden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Anlagenbezogener Immissionsschutz</u> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der 242 Änderung des FNP.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Zusammenfassend bestehen aus Sicht des Umweltamtes keine Bedenken, den FNP im Sinne der planerischen Zielsetzung zu ändern.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz (Stellungnahme vom 02.01.2016)</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes werden keine Bedenken und Anregungen gegenüber der 242. Änderung des FNP vorgebracht, da die Belange "Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen" sowie "Löschwasserversorgung" in den Planunterlagen in ausreichendem Maße berücksichtigt seien.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Schule der Stadt Bielefeld (Stellungnahme vom 09.12.2015)</p> <p>Die durch das Amt für Schule zu vertretenden Belange "Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen – Zweckbestimmung Schule", "Schulentwicklungsplanung", "Schulwegsicherheit" sowie "Schulwegbeförderungskosten" werden durch die 242. Änderung des FNP nicht berührt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bauamt – Stadtgestaltung, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 04.12.2015)</p> <p>Nach Auskunft der unteren Denkmalbehörde befinden sich im Plangebiet derzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler, daher werden Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW nicht berührt.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Geoinformation und Kataster (Stellungnahme vom 16.12.2015)</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Geoinformation und Kataster bestehen gegen die 242. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Amt für Verkehr (Stellungnahme vom 18.01.2016)</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Verkehr bestehen gegen die 242. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umweltbetrieb – Stadtentwässerung (Stellungnahme vom 19.01.2016)</p> <p>Aus Sicht des Umweltbetriebs – Geschäftsbereich Stadtentwässerung bestehen gegenüber einer Rücknahme der Sonderbaufläche keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Geschäftsbereich Stadtentwässerung weist jedoch darauf hin, die nachstehenden Anregungen und Forderungen im weiteren Verfahren zu prüfen und bei der beabsichtigten Entwicklung der Hasselbachau zu</p>	<p>Die 242. Änderung des Flächennutzungsplanes bildet sowohl die bereits erfolgte Nutzungsaufgabe des Lutherhofes als auch den dauerhaften Verzicht auf eine weitere über die Zulässigkeiten im Rahmen von § 35 BauGB hinausgehende bauliche Nutzung des Areals ab.</p> <p>Im Bereich des Pettenkoferweges sowie des Eichhofweges verzichten die Bodelschwingh'schen Stiftungen</p>

<p>berücksichtigen.</p> <p>Der Umweltbetrieb führt an, dass innerhalb des Geltungsbereichs der 242. Änderung des FNP Einrichtungen der Schmutzwasserkanalisation betrieben und unterhalten werden. Diese Einrichtungen umfassen Schmutzwasserkanäle, das "Pumpwerk-Eichhofweg" sowie eine Druckrohrleitung parallel zum Hasselbach. Die Entwässerungseinrichtungen seien für die künftige Stadtentwässerung nicht verzichtbar und müssen weiterhin betrieben und unterhalten werden. In diesem Zusammenhang sei es für den laufenden Betrieb erforderlich, das Pumpwerk sowie die Schachtbauwerke mit Betriebsfahrzeugen anzufahren. Auch sei der bauliche Eingriff für Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen zukünftig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist der Umweltbetrieb darauf hin, dass die beabsichtigte Entwicklung der Hasselbachau dem Interesse der Stadtentwässerung an einer möglicherweise später erforderlich werden den baulichen Ertüchtigung der Kanalisation entgegenstehen könnte. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Umweltbetrieb gegen eine naturnahe Entwicklung in direkter Nähe zu den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen aus. Üblicherweise seien geplante Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume oder Sträucher in einer Breite von 2,50 m beidseitig der vorhandenen Kanaltrasse auszuschließen. Aus Unterhaltungsründen sei eine befestigte Zuwegung zum Pumpwerk in einer Mindestbreite von 4,00 m sicherzustellen. Weiterhin weist der Umweltbetrieb darauf hin, dass eine dingliche Sicherung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen beabsichtigt sei.</p>	<p>zukünftig auf eine umfangreiche bauliche Entwicklung, da die Ortslage Eckardtsheim über vergleichsweise ausgedehnte Bauflächenreserven gemäß FNP sowie bauliche Verdichtungsmöglichkeiten verfügt.</p> <p>Die 242. Änderung des FNP bezweckt in diesem Zusammenhang die Rücknahme der etwa 25 ha großen Sonderbaufläche westlich der Wilhelmsdorfer Straße zugunsten einer Darstellung als Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Über die genannten Anpassungen hinaus sollen im Rahmen der 242. Änderung des FNP keine weitergehenden inhaltlichen Modifizierungen erfolgen. Gleichfalls bestehen keine Regelungsbedarfe im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung – die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit ggf. weitergehenden Festsetzungen ist weder erforderlich noch vorgesehen.</p> <p>Im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP treten zukünftig die bereits heute überlagernden Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne in den Vordergrund. Dieser definiert den Auenbereich des Hasselbaches als Naturschutzgebiet (N 2.1-22) sowie herausragende Biotopverbundachse. Die weiteren Areale des Plangebietes unterliegen zudem vollständig dem Landschaftsschutz.</p> <p>Die gemäß Landschaftsplan Bielefeld-Senne sowie die weiteren darüber hinaus bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben liegen im Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes bzw. der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergeben sich zur vorliegenden 242. Änderung des FNP mit Blick auf die seitens der Stadtentwässerung vorgebrachten Belange keine Berührungspunkte.</p> <p>Der vorstehende Sachverhalt wird in die Begründung übernommen.</p>
<p>Umweltbetrieb – Stadtreinigung (Stellungnahme vom 09. bzw. 10.12.2015)</p> <p>1. Aus Sicht der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes, ferner der Straßeninstandhaltung und -beschilderung ergeben sich zur Planung keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>2. Aus Sicht der Abfallentsorgung wird angemerkt, dass im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP eine satzungsgemäße Abfallentsorgung möglich sein muss.</p>	<p>1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Im Rahmen der 242. Änderung des FNP erfolgt die Rücknahme einer Sonderbaufläche zugunsten einer Darstellung als Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche. In diesem Zusammenhang liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP nicht mehr möglich ist. Im Übrigen genießen die im Geltungsbereich der FNP-Änderung zulässigerweise errichteten baulichen Nutzungen Bestandsschutz.</p>
<p>Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion V/VUP/O (Stellungnahme vom 23.12.2015)</p> <p>1. Aus Sicht der Polizei bestehen gegenüber der 242. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>1. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2. Mit Blick auf die in der Begründung der 242. Änderung des FNP dargelegten Verweise zur 230. Änderung des FNP "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet" nimmt das Polizeipräsidium Bielefeld Bezug zu einer im Rahmen dieses Verfahrens getroffenen Stellungnahme vom 15.08.2015.</p> <p>Darin wies das Polizeipräsidium Bielefeld darauf hin, dass das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) über die Inhalte der 230. Änderung des FNP unterrichtet wurde, um zu klären, inwieweit der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. störende Auswirkungen auf das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) haben könnte.</p>	<p>2. Die vorliegende 242. Änderung des FNP hat ausschließlich die Rücknahme einer Sonderbaufläche zugunsten von Wald bzw. landwirtschaftlicher Fläche zum Ziel.</p> <p>Die Planung umfasst weder die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone G1 im Stadtbezirk Senne-stadt noch die Modifizierung der weiteren Flächen-kulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadt-gebiet Bielefeld.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm (Stellungnahme vom 20.01.2016)</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen keine Bedenken gegenüber der 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 B (Stellungnahme vom 06.01.2016)</p> <p>Bezüglich der von der Bezirksplanungsbehörde zu vertretenen Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissions-schutzes, des Grund- und Hochwasserschutzes und des Abwassers/ VAWS bestehen gegenüber der 242. Änderung des FNP keine Bedenken.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Stellungnahme vom 16.02.2016)</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt heraus, dass die Rücknahme der Sonderbaufläche zugunsten einer Darstellung der tatsächlich vorhandenen Wald-flächen sowie einer Teilfläche für die Waldentwicklung begrüßt und unterstützt wird.</p> <p>Aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bestehen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Um-weltprüfung keine Anregungen.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford-Bielefeld (Stellungnahme vom 17.12.2015)</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW werden zur Rücknahme der Sonderbaufläche im Geltungs-bereich der 242. Änderung des FNP keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, solange die Bewirtschaf-tung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen auch im weiteren Planungsverlauf nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die 242. Änderung des FNP bezweckt die Rücknahme einer etwa 25 ha großen Sonderbaufläche westlich der Wilhelmsdorfer Straße zugunsten einer Darstellung als Wald- bzw. landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Über die genannten Anpassungen hinaus sollen im Rahmen der 242. Änderung des FNP keine weiter-gehenden inhaltlichen Modifizierungen erfolgen. Gleichfalls bestehen keine Regelungsbedarfe im Bereich der verbindlichen Bauleitplanung – die Auf-stellung eines Bebauungsplanes mit ggf. weitergehen-</p>

	<p>den Festsetzungen ist weder erforderlich noch beabsichtigt.</p> <p>Zukünftig treten die bereits heute überlagernden Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-Senne in den Vordergrund. Dieser definiert den Auenbereich des Hasselbaches als Naturschutzgebiet (N 2.1-22) sowie herausragende Biotopverbundachse.</p> <p>Die weiteren Areale des Plangebietes unterliegen zudem vollständig dem Landschaftsschutz.</p> <p>Die gemäß Landschaftsplan Bielefeld-Senne sowie die weiteren darüber hinaus bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben liegen im Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes bzw. der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ergeben sich zur vorliegenden 242. Änderung des FNP mit Blick auf die seitens der Landwirtschaftskammer vorgebrachten Belange keine Berührungspunkte.</p> <p>Der vorstehende Sachverhalt wird in die Begründung übernommen.</p>
<p>Stadtwerke Bielefeld GmbH Netzinformationen und Geodaten (Stellungnahme vom 07.01.2016)</p> <p>Aus Sicht der Stadtwerke Bielefeld bestehen bezüglich der Belange der Energie- und Wasserversorgung keine Bedenken gegen die 242. Änderung des FNP.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>MoBiel GmbH (Stellungnahme vom 08.01.2016)</p> <p>Seitens der moBiel GmbH bestehen keine Einwände gegen die Umwandlung der Sonderbaufläche in landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Wald.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Industrie- und Handelskammer – IHK (Stellungnahme vom 16.12.2015)</p> <p>Aus Sicht der IHK bestehen keine Bedenken gegen die Rücknahme der Sonderbaufläche Lutherhof.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Evangelische Kirche von Westfalen (Stellungnahme vom 07.01.2016)</p> <p>Zur 242. Änderung des FNP werden seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Bedenken gegen die 242. Änderung des FNP erhoben.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>LWL – Archäologie für Westfalen (Stellungnahme vom 04.01.2016)</p> <p>Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen stellt heraus, dass sich im Geltungsbereich der 242. Änderung des FNP am Standort der heutigen Teiche im Norden des Eichhofes (ehemaliger Hof Obergassel) eine Hofwüstung befindet. Die ehemalige Hofstelle sei im Zuge der Erstellung der Teiche durch archäologische Funde aus dem 11. bis 14. Jahrhundert belegbar. Vermutlich sei die Hofanlage im 14. Jahrhundert im Rahmen der damaligen Agrarkrise aufgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und als Hinweise in der Begründung der 242. Änderung des FNP ergänzt.</p>

Nach Aussage des LWL ist die Hofwüstung von der Planung lediglich tangiert – nicht aber betroffen.	
Sennestadtverein e. V. (Stellungnahme vom 20.01.2016) Aus Sicht des Sennestadtvereins e. V. bestehen gegenüber der 242. Änderung des FNP keine Einwände.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Gütersloh – Fachbereich Stadtplanung (Stellungnahme vom 09.12.2015) Aus Sicht der Stadt Gütersloh werden zur 242. Änderung des FNP keine Einwände vorgetragen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Stellungnahme vom 14.01.2016) Gegen die 242. Änderung des FNP bestehen aus Sicht der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock weder Anregungen noch Bedenken.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.